

Fakultäten 1,2,3,4,5,6  
Institute/Seminare der Fak. 1,2,3,4,5,6  
Geschäftsbereich 1, Abt. 11, 14  
Geschäftsstelle des Präsidiums (25 Ex)

Nr. 625  
13.07.2009

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

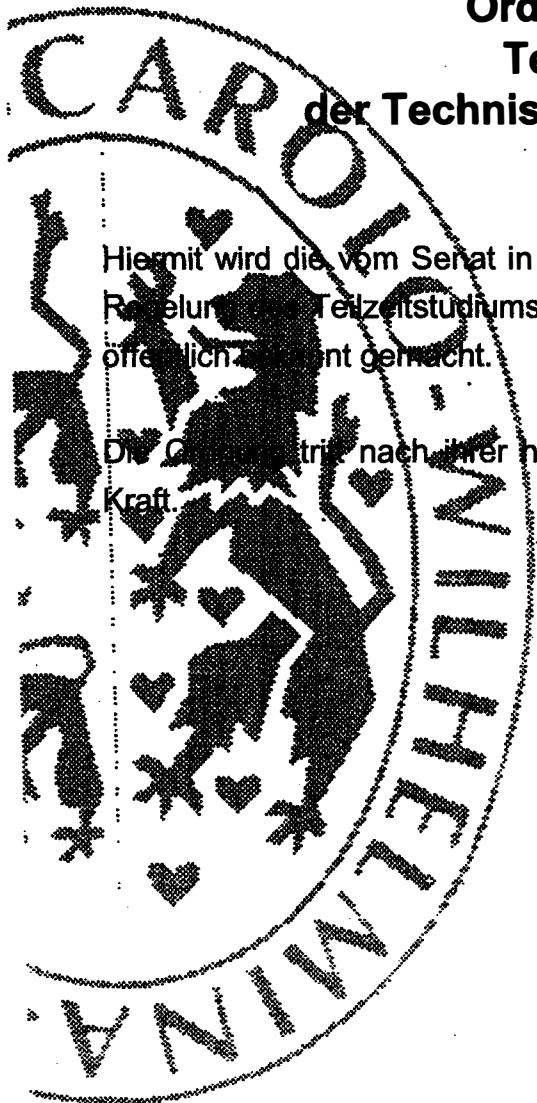
Redaktion:  
Geschäftsstelle des  
Präsidiums  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4101  
Fax 0531/391-4300

Aushang

### Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Senat in seiner Sitzung am 08.07.2009 beschlossene Ordnung zur  
Regelung des Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Braunschweig hochschul-  
öffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum 01.10.2009 in  
Kraft.





## **Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der TU Braunschweig (Anlage IV zur Immatrikulationsordnung)**

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am 08.07.2009 gemäß §41 Abs.1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch die Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

### **Präambel**

Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können die Hochschulen für geeignete Studiengänge eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. Die TU Braunschweig macht hiervon Gebrauch und regelt die Zulassung zum Teilzeitstudium wie folgt:

### **§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium**

(1) Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist, dass die für den betreffenden Studiengang zuständige Fakultät die Geeignetheit des Studiengangs festgestellt hat und die oder der Studierende aus wichtigen persönlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.

(2) Ein Studiengang ist als grundsätzlich für ein Teilzeitstudium geeignet anzusehen, wenn bis zum Beginn der Bearbeitung von Diplom-, Magister-, Bachelor-, Master- oder sonstiger Abschlussarbeiten semesterweise aufeinander aufbauend mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden können. Je nach Vorgabe der zuständigen Fakultät kann auch die Fertigung der Abschlussarbeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums genehmigt werden.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor bei:

- a) Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- b) Behinderung oder schwerwiegende Erkrankungen;
- c) Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
- d) Mitarbeit in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung oder des Studentenwerks;
- e) Erwerbstätigkeit.

### **§ 2 Antrag, Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des dafür vorgesehen Formulars jeweils zum Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und zum Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres für ein Studienjahr beim Immatrikulationsamt zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der TU Braunschweig erstmalig beginnen, den Antrag bis zum Beginn des Semesters stellen. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann zugelassen werden, wenn der oder dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums nicht zugemutet werden kann.

(2) Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigefügt werden. Die Studienplanung muss mit der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der von den Fächern benannten Person abgesprochen und schriftlich per Unterschrift bestätigt werden.

### **§ 3 Studienumfang und Beschränkungen**

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte, das heißt 15 Leistungspunkte, erworben werden. Zusätzlich dürfen bei der Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen maximal 10 Leistungspunkte erworben werden; Ausnahmen hiervon sind auf Antrag in dem Umfang möglich, wie Prüfungs- und Studienleistungen im Rahmen des Teilzeitstudiums nicht bestanden wurden.

(2) Gemäß § 11 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung ein Teilzeitstudium für ein Parallel- oder Doppelstudium ausgeschlossen.

(3) Die Technische Universität Braunschweig widerruft die Gewährung des Teilzeitstudiums, sofern die oder der Studierende versucht hat Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren, die zu mehr als 15 Leistungspunkten führen oder hätten führen können. Die Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren sind in der vollen Höhe nachzuzahlen.

### **§ 4 Verlängerung der Regelstudienzeit / Beiträge und Gebühren**

(1) Die Regelstudienzeit wird pro Studienjahr im Teilzeitstudium um ein Semester verlängert.

(2) Die Höhe des Semesterbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung zum 01.10.2009 in Kraft.